Haus- & Badeordnung

Hanau Bäder GmbH (HBG) vom 18.05.2026

Sehr geehrte Gäste,

wir möchten, dass Sie sich in unseren Bädern wohlfühlen. Beachten Sie deshalb bitte diese Haus- und Badeordnung sowie die Hinweise unserer Mitarbeitenden.

Bitte nehmen Sie auf andere Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass niemand anderes belästigt oder gefährdet wird.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Heinrich-Fischer-Bads sowie des Lindenau-Bads einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.

§ 1 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung der Hanau Bäder GmbH ist für alle Gäste verbindlich. In besonderen Betriebsteilen (z. B. Gastronomie, Gymnastiksaal, Schwimm- und Badebecken) gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

(2) Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad aufzustellen.

(3) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung an.

(4) Das Betriebspersonal oder weitere Beauftragte der Hanau Bäder GmbH üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Bei einem verschuldeten Hausverbot wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei unverschuldetem Hausverbot wird das Eintrittsgeld anteilig zur noch verbleibenden Gültigkeitsdauer erstattet, es sei denn, der Gast hat das Hausverbot grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dem Gast des Bads bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Hanau Bäder GmbH in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

(5) Die Nichtbefolgung eines Verweises oder das Betreten einer Betriebsstätte trotz Hausverbot kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden und vor Ort die Hinzuziehung von Polizei nach sich ziehen

(6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bads zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und sind im jeweiligen Bad durch Aushang oder an der Kasse einsehbar.

(2) Schließzeiten

Schwimmbäder:

- Eine Stunde vor Schließungszeit ist Kassenschluss
- 20 Minuten vor Schließung müssen die Beckenbereiche geräumt werden

Sauna im Heinrich-Fischer-Bad:

- 1,5 Stunden vor Schließungszeit ist Kassenschluss
- 20 Minuten vor Schließung muss die Sauna geräumt werden

(3) Für besondere Badeangebote (z. B. Kurse und Sauna sowie die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

(4) Es bleibt der Hanau Bäder GmbH vorbehalten, die Benutzung des Bads oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z. B. Gewitter) sind Freibecken und Freigelände zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 3 Zutrittsbedingungen

(1) Der Besuch des Betriebs steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen gelten.

(2) Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. für Saunabereiche oder Wasserrutschen) sind möglich.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bads nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(4) Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.

(5) Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(6) Mit Verlassen des Bads erlischt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung.

(7) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der Hanau Bäder GmbH überlassene Gegenstände

- Garderobenschrank- / Wertfachschlüssel
- Wertkarten

- Sauna-Bänder
- Leihsachen (Leihartikel)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Gast diese am Körper, z. B. Sauna-Bänder, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Für folgende Gegenstände wird Pfand erhoben, deren Pfandhöhe sich aus der an der Kasse ausgehängten Preisliste ergibt:

- Wertkarten
- Sauna-Bänder
- Badetuch
- Bademantel
- Liegenverleih

(8) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die sich oder andere gefährden,
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

(9) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(10) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bads aufzubewahren.

(11) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(12) Jeder Gast muss das in Schwimmbädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten und das Tragen von rutschfesten Badeschuhen empfehlenswert

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der Hanau Bäder GmbH richten sich, sofern nicht vertragliche Sonderregelungen bestehen, nach der jeweils aktuellen Tarifsatzung der Hanau Bäder GmbH. Zusätzlich können die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der Hanau Bäder GmbH im Internet (www.hanau-baeder.de) eingesehen werden.

(2) Es werden Barzahlungen sowie alle gängigen Kartenzahlungen akzeptiert.

(3) Gäste haben mit einer Wertkarte die Möglichkeit unterschiedliche Rabatte zu erhalten. Details sind der gültigen Tarifsatzung zu entnehmen. Die Rabatte gelten auf alle Einzel-Eintrittspreise in beiden Bädern, im Beco-Shop sowie in der Gastronomie des Lindenau-Bads, ausgenommen ist die

Gastronomie im Heinrich-Fischer-Bad sowie Früh-, Abend- und Sondertarife in beiden Bädern. Eine doppelte Rabattierung ist ausgeschlossen, ebenso Sonderaktionen. Die Wertkarte ist übertragbar (soweit sie nicht personalisiert ist).

(4) Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(5) Jeder Gast ist verpflichtet, erhaltenes Wechselgeld sowie Kassenbelege sofort nach Erhalt zu überprüfen und bei eventueller Unstimmigkeit sofort zu reklamieren.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und/ oder Darstellungen sowie Belästigungen sind verboten.

(2) Die Einrichtungen der Anlage einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Nutzungsbereichen gelten individuelle Bekleidungsordnungen, die im Abschnitt II geregelt werden.

(4) Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Jeder Gast ist verpflichtet, stets eine der jeweiligen Nutzung angemessene Bekleidung zu tragen. Ob die Bekleidung den Anforderungen genügt, entscheidet in Zweifelsfällen das Betriebspersonal.

(6) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Gäste kommt.

(7) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich in allen Bereichen der Hanau Bäder GmbH nicht gestattet.

(8) Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen (siehe § 3 (12)).

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(10) Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Darüber hinaus gehende Körperpflege (Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä.) sind nicht erlaubt.

(11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(12) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(13) Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(14) Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf sind die Mitarbeitenden angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

(15) Fundgegenstände sind an die Mitarbeitenden der Bäder abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

(16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

(17) Fluchtwege und Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Treppen und Korridore sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

II. Bestimmungen für bestimmte Nutzungsbereiche

§ 6 Schwimm- und Badebecken

(1) Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken der Hanau Bäder GmbH dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und Erholung der Gäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

(2) Verhalten im Beckenbereich

(a) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste.

(b) Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.

(c) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Gäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

(d) Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

(e) Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

(3) Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

(a) Bei Sprunganlagen, Kletteranlagen und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

(b) Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Somit ist auch das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage untersagt.

(c) Die Benutzung der Kletteranlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor der Benutzung ist sicher zu stellen, dass der Fallbereich frei ist.

Die Kletterwand darf jeweils nur von einer Person genutzt werden. Nach dem Sprung oder Fall ins Wasser muss der Fallbereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Fallbereich ist nach Freigabe der Kletteranlage verboten. Somit ist auch das Unterschwimmen des Fallbereiches bei Betrieb der Kletteranlage untersagt.

(d) Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

(e) Die Nutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Sonderbereiche

(1) Gastronomie

In der Gastronomie gelten die dort ausgehängten Bestimmungen des § 8 (3) lit. (k) und Öffnungszeiten.

(2) Gymnastiksaal im Heinrich-Fischer-Bad

Die Nutzung des Gymnastiksaals richtet sich nach den besonderen Nutzungsbedingungen und Kursangeboten.

§ 8 Saunabereich im Heinrich-Fischer-Bad

(1) Zweck und Nutzung der der Saunaanlagen

(a) Die Saunaanlagen der Hanau Bäder GmbH dienen der Gesundheitsförderung und Erholung der Gäste.

(b) Für die Benutzung der Saunaanlagen sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V. zu beachten, die in den Bädern eingesehen werden können.

(c) Die Saunaanlagen sind textilfreie Bereiche. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen (siehe § 8 (3) lit. (j) und (k))

(2) Altersbeschränkung

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zu den Saunaanlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(3) Verhalten in den Saunaanlagen

(a) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(b) Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.

(c) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(d) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen dafür geeignete Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(e) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(f) Badeschuhe sollten aus Sicherheitsgründen im Nassbereich getragen und vor den Schwitzräumen abgestellt werden.

(g) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage soll in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.

(h) Nach dem Aufenthalt in den Schwitzräumen ist vor der Benutzung eines Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.

(i) In Ruheräumen sollen sich die Gäste rücksichtsvoll verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(j) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf sind die Mitarbeiter angehalten, reservierte Liegen abzuräumen (siehe § 5 (14)).

(k) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Besondere Hinweise

(a) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(b) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Gast besondere Vorsicht.

(c) Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Die Nutzung von mitgebrachten Peeling- oder Aufgussmitteln ist verboten.

III. Haftungsbestimmungen

§ 9 Haftung des Betreibers

(1) Für die Benutzung der Anlage gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Betreiber uneingeschränkt.

(3) Für sonstige Schäden (insbesondere Sachschäden) haftet der Betreiber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wie insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen und der Einrichtungen; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Der Betreiber erfüllt seine Verkehrssicherungspflicht durch die Einrichtung und Überwachung der Anlage sowie durch aufgestellte Warn- und Hinweisschilder.

(6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für auf den Einstellplätzen des Bads abgestellte Fahrzeuge.

§ 10 Umgang mit Wertgegenständen

(1) Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Anlage zu nehmen.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte, es sie denn, der Betreiber hat seine Verkehrssicherungspflichten grob fahrlässig verletzt.

(3) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Der Gast ist verpflichtet, die Vorrichtungen ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht ist dem Gast ein Mitverschulden anzurechnen.

§ 11 Verlust von Leihgegenständen

Bei schuldhaftem Verlust der von der Hanau Bäder GmbH gemäß § 3 (7) überlassenen Gegenstände (Schlüssel, Bademantel/Badetuch, Datenträger (Karte/Sauna-Band), Liege) werden dem Gast Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschalbeträge ergibt sich aus der an der Kasse ausgehängten Preisliste.
Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Streitbeilegungsverfahren

Die Hanau Bäder GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 18.05.2026 in Kraft. Vorherige Fassungen der Haus- und Badeordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Neufassung ihre Gültigkeit.